



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 316-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.410

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)  
Hegg (Lyss, FDP)  
Moser (Landiswil, SVP)  
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit

1. an Orten mit wiederholtem und erhöhtem Auftreten von Straftaten (u. a. Körperverletzung/Tätlichkeiten, Diebstahl, Drogenhandel, Sachbeschädigung) die Sicherheitsdirektion eine Videoüberwachung an öffentlichen Orten bzw. zum Schutz öffentlicher Gebäude (Art. 123 ff. PolG) anordnen kann, wenn sie die betreffende Gemeinde auf die erhöhte Gefahrenlage hingewiesen hat und diese trotzdem eine Videoüberwachung nicht anordnet
2. der Kanton in diesen Fällen die Kosten für die Installation und den Betrieb der Videoüberwachungsgeräte sowie der dazugehörigen Infrastruktur der betreffenden Gemeinde überbinden kann.

### Begründung:

Videoüberwachungen an neuralgischen Stellen (Hotspots) dienen der öffentlichen Sicherheit. Das Wissen um die Überwachung reduziert spontane Kriminalität, zudem wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen gestärkt. Spontane Kriminalität wird erfahrungsgemäss auch nicht einfach an andere Stellen verlagert. Im Kanton Bern können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei eine solche Überwachung anordnen. Dieses System funktioniert im Allgemeinen gut. In Einzelfällen entstehen jedoch unbefriedigende Ergebnisse, wenn eine Gemeinde bspw. aus politischen Gründen sich weigert, Kameras zur Überwachung bestehender Hotspots einzurichten. Die Sicherheit der Anwesenden darf nicht aufgrund bürokratischer Zuständigkeitsfragen leiden. Weigert sich eine Gemeinde ohne sachlichen Grund zur Installation von Videoüberwachungen trotz bestehender Gefahrenherde, muss es dem Kanton (konkret der SID) gestattet sein, eine solche von sich aus als Ersatzvornahme anzuordnen. Da die Gemeinde bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesen Fällen eine Videoüberwachung hätte anordnen müssen, hat sie auch die entsprechenden Kosten zu tragen, wenn der Kanton dies tut. Andernfalls würde eine zu passive Gemeinde belohnt im Vergleich zu jenen, die ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen.

Verteiler

– Grosser Rat